



per E-Mail

Mitteilung

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Integrationsförderung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung

An:

Kantonale Sozialämter
Kantonale Ansprechstellen Integration
Kantonale Arbeitsämter

Kopie an:

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
(SBBK)
Konferenz der kantonalen, kommunalen und
regionalen Integrationsdelegierten (KID)
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
(VDK)
Konferenz Kantonaler Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren (SODK)
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen
und – direktoren (EDK)
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
(VSAA)
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
(VKM)
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und –
koordinatoren
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Gemeindeverband

Ort, Datum:

Bern, 8. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. März 2022 hat der Bundesrat die Aktivierung des Schutzstatus S und zeitgleich auch die Unterstützung der beruflichen Integration von Personen mit Schutzstatus S beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Rahmen der Nichtaufhebungsentscheide des Schutzstatus S vom 9. November 2022 und vom [1. November 2023](#) weitergeführt. Aktuell gilt die Nichtaufhebung des Schutzstatus noch bis am 4. März 2025 – vorbehältlich einer nachhaltigen Stabilisierung

der Lage in der Ukraine. Das [Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»](#) (Programm S) wird mindestens bis zum 4. März 2025 verlängert.

Am 1. November 2023 hat der Bundesrat zusätzlich entschieden, dass die Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S verstärkt werden sollen. **Bis Ende 2024 wird eine Erhöhung der Erwerbsquote von aktuell rund 23% auf 40% angestrebt. Dazu hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, zusammen mit den Kantonen und Sozialpartnern weitere konkrete Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen.** An seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 hat der Bundesrat die ihm dargelegten zusätzlichen Massnahmen zur weiteren Umsetzung genehmigt.

Die entwickelten Massnahmen verteilen sich auf drei Bereiche: 1) Vermittlung in den Arbeitsmarkt, 2) Anerkennung von Potentialen sowie 3) Sensibilisierung, Information und Kommunikation. Durch die Förderung von zusätzlichen Massnahmen in den vorgenannten drei Bereichen sollen Personen mit Schutzstatus S aktiv dabei gefördert werden, am Arbeitsmarkt oder an Bildung (Arbeit durch Bildung) teilzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Integrationsförderung im Asylbereich für alle Personengruppen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz erfolgt, richten sich die zusätzlichen Massnahmen gleichermassen an anerkannte Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Personen (VA).

Das vorliegende Schreiben hat zum Ziel, die Kantone zum Massnahmenbereich 1) zu informieren und aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen auf Ebene Bund und Kantone die Vermittlung in den Arbeitsmarkt weiter verbessert werden kann. Es soll einerseits die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV), der Integrationsförderung und der Sozialhilfe verstärkt werden und andererseits bei Branchen und Arbeitgebenden die Bereitschaft zur Anstellung von Personen aus dem Asylbereich mit einem geregelten Status noch weiter erhöht werden.

Das Generalsekretariat der KdK, die SODK, die KID, der VSAA und die VDK wurden in die Erarbeitung der aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen einbezogen.

1. Massnahmen im Bereich «Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Integrationsförderung und der Sozialhilfe»

Mit [Schreiben vom 26. April 2022](#) wurden Sie über die bestehenden Möglichkeiten der gemeinsamen Unterstützung von stellensuchenden Personen mit Schutzstatus S und damit einhergehende Rahmenbedingungen informiert. Dieses Schreiben behält weiterhin seine Gültigkeit. In den Kantonen wurden seither grosse Anstrengungen unternommen, um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern. **In den folgenden Bereichen sollen weitere unterstützende Massnahmen ergriffen werden.**

1.1. Stellenlose arbeitsmarktfähige Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) melden (kantonale Ebene)

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 53 Abs. 5 AIG und Art. 9 VIntA haben die öAV, die Sozialhilfe und die Integrationsförderung seit 2018 die Zuständigkeiten und Abläufe geklärt, um die berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich mit einem geregelten Status zu verbessern. Dies betrifft Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Diese Zusammenarbeit soll weiter gestärkt werden, um die Zahl der bei der

öAV angemeldeten stellensuchenden Personen aus dem Asylbereich mit einem geregelten Status weiter zu erhöhen.

Per Ende Dezember 2023 waren lediglich rund 1'500 Personen mit Schutzstatus S und 2'950 VA/FL bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) registriert. Rund 30'000 Personen mit Schutzstatus S und rund 37'000 VA/FL im erwerbsfähigen Alter sind weiterhin ohne Arbeit. Gestützt auf diese Grössenordnungen besteht somit bei diesen Gruppen ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Anmeldungen und eine Unterstützung der Vermittlung durch die RAV. In Bezug auf Personen mit Status S existiert bisher keine gesetzliche Regelung zur Meldung bei den RAV. Das [Rundschreiben zum Programm S](#) sieht jedoch vor, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden und/oder die in die Fallführung involvierten Stellen arbeitsmarktfähige, stellensuchende Personen mit Status S systematisch den RAV melden. Die angeschriebenen kantonalen Behörden sollen gestützt darauf prüfen, wie die Zusammenarbeit und die Abläufe wo notwendig weiter verbessert und auch für Personen mit Status S umgesetzt werden können. Die geplante nationale Impulstagung (s. Punkt 1.4) soll unter anderem dazu dienen, den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich zu fördern.

1.2. Information für Personen mit Status S (kantonale und nationale Ebene)

Verschiedene Erfahrungsaustausche, die mit den Kantonen in den letzten Monaten geführt wurden, haben gezeigt, dass Personen mit Status S sowie teilweise auch VA/FL nicht ausreichend informiert sind über die Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung bei der Stellensuche durch die Integrationsförderung und die öAV. Dies wiederum, so die Vermutung, führt dazu, dass Personen mit Status S sich nach der Anmeldung zur Stellensuche bei den RAV häufig kurzfristig und ohne Stelle wieder abmelden und andere sich erst gar nicht bei den RAV anmelden. Mit einer verbesserten Information können künftig falsche Erwartungshaltungen und Doppelspurigkeiten bei den Stellensuchenden und den Behördenstellen vermieden werden. Auf Ebene Bund ist zudem eine gezielte Information geplant, welche die Aktivitäten auf kantonaler Ebene (u.a. mittels Informationsmaterialien) unterstützen soll.

1.3. Verpflichtungen für Personen mit Status S (kantonale und nationale Ebene)

Das [Rundschreiben zum Programm S](#) sieht vor, dass sozialhilfeabhängige Personen aus dem Asylbereich (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene sowie Personen mit Schutzstatus) zur Teilnahme an Massnahmen sowie zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit verpflichtet werden können. Auch die [Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#) hat entsprechende Empfehlungen gemacht. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Sanktionierungsmöglichkeiten im Rahmen der kantonalen Asylsozialhilfe (Mitwirkungspflicht), soll im Sinne einer weiteren Klärung die Möglichkeit zu einer Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen der beruflichen Integration explizit verankert werden. Eine entsprechende Bestimmung soll als Ergänzung in [Art. 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern \(VintA\)](#) aufgenommen werden.

1.4. Nationale Impulstagung (kantonale Ebene)

Das SEM und das SECO werden am 20. Juni 2024 eine nationale Impulstagung für Akteurinnen und Akteure der öAV, der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und für Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren durchführen. Anlässlich dieses Austausches sollen die wichtigsten Herausforderungen diskutiert, gute Vollzugspraxisbeispiele geteilt und die Formulierung von Empfehlungen zur Stärkung der Zusammenarbeit dieser Akteurinnen und Akteure geprüft werden. Weitere Themenfelder dieser Tagung sind u.a. die Klärung von Zuständigkeitsfragen zwischen Arbeitsvermittlung / Job Coaching sowie die Koordination der Massnahmen der Integration und der öAV.

1.5. Regionale oder kantonale Austauschtreffen (kantonale Ebene)

Auch auf regionaler und/oder kantonaler Ebene sollen Austauschtreffen zwischen den in die Arbeitsmarktintegration involvierten Stellen (Integrationsförderung, Sozialhilfe, öAV, Arbeitgebende/Branchen) mit dem Ziel der Stärkung der Zusammenarbeit organisiert werden. Die kantonalen Behörden sind eingeladen, vor Ort die Durchführung solcher Austauschtreffen zu prüfen und umzusetzen.

Die nationale Ebene (SEM/SECO) kann diese Arbeiten beratend begleiten oder anderweitig unterstützen. Die kantonalen Behörden sind eingeladen, gegebenenfalls mit den Bundesbehörden Kontakt aufzunehmen.

2. Komplementäre Massnahme zur Unterstützung von Betroffenen bei der Stellensuche: Online-Matchingplattform (nationale Ebene)

In Ergänzung zu den unter Punkt 1 erwähnten Massnahmen, wird im Laufe des Jahres im Rahmen eines Forschungsprojektes für Personen mit Schutzstatus S sowie VA/FL schrittweise der Zugang zu einer Online-Matchingplattform geöffnet. Ziel der Online-Matchingplattform ist es, das «Matching» zwischen stellensuchenden Personen und Arbeitgebenden zu fördern. Die Matchingplattform soll als niederschwellige und komplementäre Massnahme zu den Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der öAV sowie der Integrationsförderung eingesetzt werden. Die Entwicklung der Matchingplattform erfolgt durch die ETH Zürich sowie die Uni Lausanne. Das SEM und das SECO sind Teil der Begleitgruppe. Der Zugang zur Plattform ist vorerst nur für eine begrenzte Anzahl Personen aus der Zielgruppe (Status S, VA/FL) möglich. Je nach Wirksamkeit dieses Instruments könnte die Plattform ab 2026 auf weitere Personen dieser Zielgruppe ausgeweitet werden.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle herzlich für Ihr Engagement bei der beruflichen Integration der Schutzbedürftigen und weiterer zugewanderter Personen. Wir werden im Rahmen der weiteren Arbeiten erneut mit Ihnen in Kontakt treten und bitten Sie gleichzeitig, für die durch die Kantone umzusetzenden Massnahmen geeignete Schritte zu initiieren (siehe oben Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5). Weitere Informationen zur nationalen Impulstagung (Ziff. 1.4) folgen in Kürze.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Rückmeldungen und allfällige Fragen an:

SECO (Fragen öffentliche Arbeitsvermittlung): mivr@seco.admin.ch

SEM (Fragen Integrationsförderung und Rahmenbedingungen der Erwerbsaufnahme):
arbeitsmarktintegration@sem.admin.ch

Freundliche Grüsse

Regula Mader
Vizedirektorin
Mitglied der Geschäftsleitung SEM

Oliver Schärli
Leistungsbereichsleiter TC
Mitglied der Geschäftsleitung SECO

Informationen verfügbar unter:

[Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(Programm S\)](#)

[Fachbericht Programm S vom 27. September 2023](#)

[Integrationsförderung \(admin.ch\)](#)

[Mein Beitrag zur Integration \(admin.ch\)](#)

[Erwerbstätige aus dem Asylbereich \(admin.ch\)](#)

[Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine \(admin.ch\)](#)

[Jugendliche aus der Ukraine sollen Lehre in der Schweiz abschliessen können \(admin.ch\)](#)

[Mitteilung SEM/SECO an die Arbeitsämter, kantonalen Ansprechstellen Integration und die kantonalen Sozialämter \(vom 26. April 2022\).](#)